

Hochheimer Stadtanzeiger

Amtliches Organ der Stadt Hochheim a. M.

Erscheint 4 mal wöchentlich: Montags, Mittwochs, Freitags, Samstags.
(Für Postbezug nur 3 maliges Erscheinen, die Freitags-Nummer wird der Samstag-Nummer beigelegt.)
Redaktion u. Expedition: Biebrich a. Rh., Rathausstr. 16. Telefon 41.
Redakteur: Paul Jorisch in Biebrich a. Rh.
Rotations-Druck und Verlag der Hofbuchdruckerei Guido Seidler in Biebrich a. Rh.
Sitzungs-Expedition in Hochheim: Jean Lauer.

Anzeigenpreis: für die 6 gespaltene
Colonnenzeile oder deren Raum 10 Pfg.,
Reklameweile 25 Pfg.

Nr. 41.

Freitag, den 13. März 1914.

8. Jahrgang

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hochheim am Main.

Bekanntmachung.

Sonntag, den 14. März 1. J., vormittags 11 Uhr, wird eine
Partie ausgehobener Grund am Tiefenweg (Abzweigung vom
Stichweg) an Ort und Stelle versteigert.
Hochheim a. M., den 10. März 1914.
Der Bürgermeister. Hrbacher.

Bekanntmachung.

Zum Umbau des alten Schulhauses an der Kirchgasse in Hoch-
heim a. M. sollen die Erd- und Mauerarbeiten im Wege der
öffentlichen Ausschreibung vergeben werden; wozu Termin auf
Freitag, den 20. März, vormittags 11 Uhr, auf der Bürgermeisterei
Zimmer 3 anberaumt ist.
Die Anbieter haben ihre Offerten verschlossen mit der Auf-
schrift: „Schulhausumbau Hochheim“ frühzeitig vor dem Termin
an die vorbezeichnete Stelle einzubringen. Die Bedingungen sowie
Zeichnungen und vorgeschriebene Angebotsformulare können da-
selbst, Zimmer 1, während der Bureaustunden, vormittags von
8-1 Uhr, eingesehen und letztere gegen Erstattung der Schreib-
gebühren in Empfang genommen werden.
Hochheim a. M., den 12. März 1914.
Der Magistrat. Hrbacher.

Gefunden:

Ein Geldbetrag.
Der Besitzer wird ersucht, innerhalb 6 Wochen seine Rechte
geltend zu machen.
Hochheim a. M., den 10. März 1914.
Die Polizeiverwaltung: Hrbacher.

Das Bureau der Königl. Gewerbeinspektion hier selbst ist vom
17. d. Mts. ab von Weidenstraße 35 nach Wolfstraße 34 verlegt.
Hochheim a. M., den 6. März 1914.
Der Königliche Landrat,
von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 10. März 1914.
Der Bürgermeister. Hrbacher.

Bekanntmachung.

Das Königl. Domänenamt Langenschwalbach wird
vom 1. April 1914 ab aufgelöst. Von diesem Zeitpunkte ab wer-
den von den Bestandteilen des genannten Domänenamts, der
südliche Teil des Unterhainkreises (das ehemalige Amt Kosenfels-
bogen) sowie der östliche Teil des Kreises St. Goarshausen (das
ehemalige Amt Kotten) dem Domänenamt Wiesbaden (Luisen-
straße 35) zugelegt. Von diesem Zeitpunkt ab wird der jetzt zum
Domänenamt Wiesbaden gehörende Teil des Kreises
St. Goarshausen dem Domänenamt in Diez und der jetzt zu
letzterem gehörende südliche Teil des Kreises Limburg a. d. L. dem
Domänenamt in Weiburg zugelegt.
Die Domänenamtstafeln Langenschwalbach wird am 28.
März 1914 geschlossen und sind von diesem Tage ab alle Jah-
rungen an die vom 1. April 1914 ab zuständigen Domänen-
amtstafeln zu stellen und alle schriftliche und mündliche Anträge
dabin zu richten.
Wiesbaden, den 28. Februar 1914.
Königliche Regierung.
Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B.
Bölsche.

Wird veröffentlicht.
Hochheim a. M., den 10. März 1914.
Der Bürgermeister. Hrbacher.

Bekanntmachung.

Nachdem der Ratskassenmeister Karl Siegfried als Sachver-
ständiger für Bilanzprüfungen ausgebildet und geprüft ist, ist
derfelde beauftragt, das Amt als Sachverständiger auszuüben.
Die Befugnis von Bilanzprüfungen werden auf die günstige
Gelegenheit ausgenutzt gemacht, die ihnen jetzt geboten ist, ihre
Anlagen prüfen zu lassen, durch einen am Orte vorhandenen
Sachverständigen und gegen mögliche Gebühren.
Gebührenart folgt hierunter.
Anträge auf die Vornahme von Prüfungen sind schriftlich bei
dem Magistrat anzubringen.
Hochheim a. M., den 9. Februar 1914.
Der Magistrat. Hrbacher.

Gemeindebeschluss.

Die Gebühren für Prüfung von Bilanzprüfern werden wie folgt
festgelegt:
1. Für alle Gebäude, die vom Plane aus in einer Entfernung
von 1,5 Kilometer gelegen sind. 2.— M.
a. Für die Prüfung des ersten Erdanklusses. 1.— M.
b. Für Prüfung jedes weiteren Erdanklusses auf dem-
selben Grundstück. 1.— M.
c. Für Prüfung der Luftleitung, für jede angeschlossene
Aufzugsanordnung, für welche die Prüfung verlangt
wird. —50 M.
2. Für außerhalb der oben genannten Entfernung, aber
innerhalb des Gemeindefeldes vorzunehmende Prüfungen,
außer den Sätzen zu 1 eine Entfernungsgebühr pr. Km. (Hin- und
Rückweg) —50 M.
Außerhalb des Gemeindefeldes beträgt diese Gebühr das
Doppelte, auch muß die Genehmigung des Magistrats eingeholt
werden.
3. Wenn an gefährlichen Stellen, auf Türmen, Dächern und
freistehenden Kanälen oder bei Erdanklüssen Arbeiter benötigt
werden, so hat diese der Auftraggeber auf seine Kosten zu stellen,
einschließlich der nötigen Hilfsvorrichtungen, als wie Leitern, Ge-
rüste u. dergl.

4. Für schriftlich abzugebende Gutachten über die Prüfung von
Bilzableiter-Anlagen. 3.— M.
Unter schriftlich abzugebenden Gutachten ist die Bescheinigung
der Prüfung nicht einbezogen. Diese muß kostenfrei erteilt
werden.
5. Für Prüfung von Kofeuanklagen pr. Seite. 1.50 M.
Hochheim a. M., den 19. Dezember 1913.
Der Magistrat.
(gez.) Hrbacher.
Der Stadtverordneten-Vorsteher.
(gez.) Hummel.

Bekanntmachung.

Im Nachstehenden werden die Bestimmungen der Bau-Polizei-
Verordnung für den Regierungsbezirk Wiesbaden vom 29. Ok-
tober 1907 über Herstellung und Prüfung der Bilanzableitungen zur
Beachtung bekannt gegeben:
§ 39 h. 1. Die Herstellung, Veränderung und Ausbesserung von
Bilzableitungen muß unter Beachtung der vom elektrotechnischen
Berein herausgegebenen Richtlinien und Vorschriften betr. An-
lagen von Bilanzableitern — Verlag Julius Springer — erfolgen.
2. Die Leitungen dürfen nur aus reinem Kupferdraht oder aus
kupfernen Drahtseil mit einem Querschnitt von nicht weniger als
25 qmm bei Abzweigen und 50 qmm bei Hauptleitungen oder aus
einem anderen Material mit einem der Leistungsfähigkeit ent-
sprechenden größeren Querschnitt hergestellt werden.
3. Die Hausbesitzer sind verpflichtet, die auf ihren Häusern be-
findlichen Bilanzableitungen einer regelmäßigen, in längstens drei-
jährigen Zwischenräumen zu wiederholenden Untersuchung durch
Sachverständige unterziehen zu lassen; die gleiche Untersuchung hat
außerdem stattzufinden bei jeder Neuherstellung, Veränderung oder
Ausbesserung einer vom Blitze getroffenen Bilanzableitung.
4. Zur Neuherstellung von Bilanzableitern ist baupolizeiliche Ge-
nehmigung erforderlich.
Hochheim a. M., den 6. März 1914.
J.-Nr. 1375. Der Magistrat. Hrbacher.

Bekanntmachung.

Betreffend
Brennrichtigung und Anleitung über die Behandlung von Luft-
ballons und zugehörigen Apparaten, welche im Landkreise Wies-
baden aufgefunden werden.

Zum Zwecke wissenschaftlicher Erforschung der höheren Luft-
schichten, in welche Menschen nicht mehr vorzubringen vermögen,
läßt man fast in allen Staaten Europas von Zeit zu Zeit kleinere
Luftballons steigen, die Instrumente tragen, welche auf einer ge-
schwärmten Papierfläche selbständig Aufzeichnungen über die Tem-
peratur, die Feuchtigkeit und so weiter ausführen. Für die näch-
sten Jahre finden derartige Auffahrten an dem ersten Donnerstag
eines jeden Monats gleichzeitig in England, Frankreich, Osta-
lien, Belgien, Bayern, Preußen, Österreich und Rußland statt,
außerdem aber noch gelegentlich an anderen Tagen. In Preußen
erfolgen dieselben seitens des Aeronautischen Observatoriums des
Königlichen Meteorologischen Instituts am Tegel bei Berlin, die
Ballons, Instrumente und aller Zubehör sind demnach
staatsliches Eigentum.

Da diese Ballons „unbemannt“ sind, d. h. nur Apparate, aber
keine Person tragen, muß man erwarten, daß sie, von vorfindigen
Leuten aufgefunden, in zweckmäßiger Weise aufbewahrt und zu-
rückgeführt werden. Um den Bewohnern des Kreises die Mög-
lichkeit einer sachgemäßen Räumung bei diesen wichtigen und in
allen Kulturstaaten geübten Versuchen zu gewähren, seien folgende
Erläuterungen und Vorschriften bekannt gegeben und die nachge-
ordneten Behörden ersucht, deren Befolgung anzupfehlen bezw.
zu überwachen.

1. Zum Emporheben der Instrumente werden meistens Luft-
ballons, die mit Gas gefüllt sind, gelegentlich aber auch Drachen-
fliegen verwendet, die an einem Stahldraht gehalten und durch die
Wirkung des Windes zum Aufsteigen gebracht werden. Die Bal-
lons sind entweder aus Stoff, oder aus Gummi, oder Papier her-
gestellt, an ihrem unteren Teile haben sie eine Öffnung, aus der
man durch vorfindiges Drücken auf den Ballon das Gas entleeren
kann, besonders leicht, wenn man diese Öffnung hierbei nach oben
bringt.

Papierballons, deren Hülle an sich ohne Wert ist, können ohne
weiteres durch Zerbrechen entleert werden. Bei dieser Tätigkeit ist
seltener verständlich jedes offene Feuer (Zigarre, Pfeife, Streichholz
oder anderes) mit größter Sorgfalt fern zu halten, da das Gas
zum Explodieren gebracht werden könnte. Ballons aus Stoff oder
Gummi müssen mit äußerster Sorgfalt behandelt und deshalb
z. B. aus Bäumen möglichst ohne Verletzungen frei gemacht wer-
den.

Die zu demselben Zwecke benutzten Drachen haben die Gestalt
eines vieredigen, offenen, aus Holzstäben bestehenden Kastens,
der teilweise mit Baumwollstoff besetzt ist. Befindet sich, was meist
nicht der Fall ist, noch ein längeres Stück Stahldraht an dem Dra-
chen so ist, falls die Möglichkeit vorliegt, daß dieses eine elektri-
sche Stromleitung berühren kann, jedes Ergreifen desselben
mit den bloßen Händen, oder Berühren mit unbedeckten Körperteilen
sorgfältig zu vermeiden. Dagegen besetzt ein um die
Hände gewickeltes trockenes Tuch jede Gefahr. Man vermeide jede
unnötige Berührung des sehr zerbrechlich gebauten Drachens.

2. Ist der Ballon oder Drache bei starken Winden noch in
schneller Bewegung, so ist bei den Versuchen, ihn festzuhalten, mit
aller Vorsicht zu verfahren, um nicht umgerissen und hierbei be-
schädigt zu werden. Ein solches Umhängen der herabhängenden
Leine um einen festen Pfahl oder Baum ist am vorzuziehenden,
um seine Bewegung aufzuhalten.

3. Das an dem Ballon oder Drachen hängende Instrument
ist von besonderem Werte und muß deshalb mit der äußersten
Vorsicht behandelt werden. Sobald man das mit Metallpapier be-
klebte kleine Körbchen, in dem der Apparat untergebracht ist,
in der Luft ergreifen kann, oder wenn man es am Erdboden, oder
in einem Baume hängend, findet, schneide man es ohne in ge-
ringsten mit den Fingern hineinzugreifen, ab, und stelle es un-
geöffnet vorsichtig der Seite, wenn möglich, in einen geschützten
Raum, wo es auch vor dem Regen bewahrt ist. Sind an dem
Körbchen noch besondere Vorrichtungen angebracht, so führe man
diese sofort aus, z. B. wenn geboeten wird, an einer Feder be-
zeichneten Schmutz so lange zu ziehen, bis eine Feder aufsprun-
gt, was zum Zwecke hat, eine nachträgliche Zerstörung der auf mit

Nach geschwärmtem Papier erfolgten Aufzeichnungen zu verhindern.
4. Ballon, Netz, Fallschirm, Drachen und alle zugehörigen
Teile sind ebenfalls sorgfältig aufzubewahren.

5. Bei allen innerhalb des Königreichs Preußen und der übrige
deutschen Bundesstaaten außer dem Reichslande Elb-Loth-
ringen, Bayern, Württemberg und Baden gefundenen Ballons,
Drachen und Apparaten ist sofort eine telegraphische Depesche an
das Aeronautische Observatorium, Reinholdsdorf-West bei Berlin,
abzusenden, in der die Adresse des Finders genau angegeben ist.
Auch bei ausländischen Ballons, die nicht selten in Nord- und Mit-
teldeutschland landen, ist zuerst eine solche Depesche nach Reinhold-
sdorf-Berlin zu schicken. Ballon und Apparat werden entweder
abgeholt oder nach weiter erfolgter Vorchrift durch die Post zu-
rückbefördert werden.

6. Für jeden aufgefundenen und in sachgemäßer Weise be-
handelten Ballon oder Apparat wird an den oder die Finder eine
Belohnung gezahlt, die von 5 bis 20 M. betragen kann, je nachdem
die Vergütung mehr oder weniger sorgfältig erfolgt ist, worüber sich
das Königl. Meteorologische Institut die Entscheidung vorbe-
hält, außerdem werden alle sonstigen Kosten, auch für die Depesche,
zurückerstattet.

Im Falle von Streitigkeiten wird das Königl. Landratsamt
entscheiden, welchen Personen die Belohnung gebührt.

Die Polizei- und Gemeindebehörden werden ersucht, der sach-
gemäßen Ausführung obiger Vorschriften die tüchtigste Förderung
und Unterstützung zu Teil werden zu lassen.

Ganz besonders ist durch Belehrung und gelegentliches gutes
Beispiel darauf hinzuwirken, daß jedes Drängen oder Berühren
der Apparate in ihren inneren Teilen, die sehr leicht zerbrechlich
sind, ganz besonders aber an der mit geschwärmtem Papier oder
Metall überzogenen Walze oder Trommel den wissenschaftlichen
Wert des Aufstieges unwiderruflich vernichtet und daß auch aus
diesem Grunde die Höhe der Belohnung in erster Linie davon ab-
hängt, ob die Aufzeichnungen durch die Schuld oder Ungeklärtheit
der Finder verborben worden sind, oder nicht.

Wiesbaden, den 2. Juli 1901.

Der Königliche Landrat,
J.-Nr. 1. 7637. Graf von Schlieffen.

Wird veröffentlicht.

Wiesbaden, den 3. März 1914.

Der Königliche Landrat,
von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Hochheim a. M., den 10. März 1914.

Der Bürgermeister. Hrbacher.

Bekanntmachung.

Wahl der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungs-
amtes des Landkreises Wiesbaden.

Nach Anordnung des Herrn Ministers des Innern sollen die
gemäß §§ 40 ff. der Reichsversicherungsordnung vorzunehmenden
Wahlen der Versicherungsvertreter als Beisitzer des Versicherungs-
amtes so zeitig stattfinden, daß die gewählten Vertreter am 1. Juli
1914 ihr Amt antreten können.

Wahlberechtigt sind nach Ziffer 2 der von dem Herrn Regie-
rungspräsidenten in Wiesbaden unterm 17. Juli 1913 erteilten
Anordnung die Vorstandsmitglieder der Krankenkasien, die im
Bezirk des Versicherungsamtes mindestens 50 Mitglieder haben.
In der Wahl nehmen ferner teil die Vorstandsmitglieder der

1. knappschaftlichen Krankenkassen.

2. Erbschaften.

3. Seemannskassen und anderen obrigkeitlich genehmigten Ver-
einigungen von Seelenten zur Wahrung ihrer Rechte,
sofern sie im Bezirk des Versicherungsamtes mindestens 50 Mit-
glieder haben, die Erbschaften und die außerhalb des Bezirkes des
Versicherungsamtes lebenden Kassen außerdem nur, wenn sie ihre
Beteiligung an der Wahl dem Wahlleiter rechtzeitig anmelden und
die Zahl ihrer Mitglieder in diesem Bezirke nachweisen.

Nachgehend ist die Zahl der Mitglieder, deren Beschäftigungs-
ort (§ 153 bis 156 R. V. O.) sich zur Zeit des letzten Zahlunges
(§ 303) von der Feststellung im Bezirk des Versicherungsamtes
befindet. Bei Mitgliedern von Erbschaften, bei unständigen Be-
schäftigten (§ 442 R. V. O.) und solchen Mitgliedern, die Kassen
aus Grund der §§ 176 und 313 R. V. O. angehören und einen Be-
schäftigungsort nicht haben, tritt an Stelle des Beschäftigungs-
ortes der Wohnort. Bei Hausgewerbetreibenden ist der Ort ihrer eigenen
Betriebsstätte (§ 466 R. V. O.) bei den im Wandergewerbebetriebe
Beschäftigten der Ort maßgebend, bei dessen Ortszugehörigkeit der
Wandergewerbebetriebe beantragt worden ist (§ 450 R. V. O.).

An Stelle der Vertreter der Versicherungen im Vorstände
wählen bei den knappschaftlichen Krankenkassen die für den
Bezirk des Versicherungsamtes zuständigen knappschaftlichen
Vorstände.

Die Erbschaften und die Kassen, die außerhalb des Bezirkes
des Versicherungsamtes des Landkreises Wiesbaden ihren Sitz
haben, fordern ich hierdurch auf, ihre Beteiligung an der Wahl bis
spätestens zum 18. d. Mts. hier anzumelden und gleichzeitig nach-
zusehen:

a) Zahl, Namen und Wohnort der Wahlberechtigten, Vor-
standsmitglieder (nach Arbeitgeber und Versicherten ge-
trennt), und Knappschaftsältesten oder Geschäftsführer.
b) Zahl der anrechnungsfähigen, im Bezirke des Versicherungs-
amtes des Landkreises Wiesbaden beschäftigten bzw. wohn-
haften Mitglieder.

Wiesbaden, den 9. März 1914.

Königliches Versicherungsamt für den Landkreis Wiesbaden.
Der Vorsitzende,
von Heimbürg.

Wird veröffentlicht.

Hochheim, den 12. März 1914.

Der Bürgermeister. Hrbacher.

